

# **ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER van Delden textile GmbH**

Ausgabe August 2016

## **1. Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Produkte und sonstigen Lieferungen und Leistungen der van Delden textile GmbH

## **2. Angebot und Annahme**

Angebote und Annahme von Aufträgen erfolgen zu den nachstehenden Bedingungen. Die Geltung zuwiderlaufender Bedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Alle Angebote sind unverbindlich. Der Kaufvertrag kommt nur mit dem von uns bestätigten Inhalt und erst mit unserer schriftlichen Bestätigung zustande.

Änderungen und Ergänzungen des Kaufvertrages bedürfen der Schriftform.

## **3. Zahlung: Siehe auch Vorderseite**

Skonto darf nur vom reinen Warenwert zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer ohne Nebenkosten gekürzt werden. Verzugszinsen 8 % über dem Basiszinssatz. Abzüge jeder Art sind unzulässig. Gutschriften werden stets vom Brutto-Rechnungsbetrag abgesetzt; bereits gekürzter Skonto wird zurückgerechnet.

Bei säumiger Zahlweise sind wir, auch nach Behebung des Zahlungsverzugs, zu keiner weiteren Lieferung verpflichtet; wir sind berechtigt, bare Vorauszahlung für unterwegs befindliche und sämtliche noch ausstehenden Lieferungen zu verlangen, noch nicht fällige Forderungen, unbeschadet ihrer Wertstellung und ohne Rücksicht auf etwa laufende Wechsel, sofort fällig zu stellen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu beanspruchen oder von den noch laufenden Abschlüssen zurückzutreten.

Dasselbe können wir beanspruchen, wenn uns Gründe bekannt werden, durch die unsere Ansprüche gefährdet erscheinen. Sollte nach Auftragserteilung das Kreditversicherungslimit des Kunden entfallen bzw. reduziert werden, sind wir berechtigt, nur noch gegen Vorkasse zu liefern.

Zahlungen erfolgen stets auf die ältesten fälligen Schuldposten.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Geschäftsverkehr mit dem Käufer zu verrechnen.

Die Aufrechnung mit und die Zurückhaltung von fälligen Rechnungsposten ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## **4. Eigentumsvorbehalt**

Alle gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung unserer Forderungen unser Eigentum (Vorbehaltsware). Der Käufer darf die Vorbehaltsware bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf nur im gewöhnlichen ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen veräußern oder verarbeiten.

Wir werden von dem Widerrufsrecht nur in den nachgenannten Fällen Gebrauch machen. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung und sämtliche Nebenrechte aus der Weiterveräußerung auf uns übergehen, insbesondere darf der

Käufer von ihm ausgestellte und von Dritterwerbenden akzeptierte Wechsel nur bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf seiner Bank einreichen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

Wenn der Käufer die Vorbehaltsware an ein anderes zu seinem Unternehmensbereich gehörendes Unternehmen veräußert, gilt die Verfügungsermächtigung insoweit als eingeschränkt, als unsere Eigentumsrechte dinglich zu übertragen und die Forderungen abzutreten sind.

Bei -und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware wird durch den Käufer für uns unentgeltlich verwahrt. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen dem Käufer gehörenden oder unter dem sog. einfachen Eigentumsvorbehalt gem. § 449 BGB gekauften Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das alleinige Eigentum am Verarbeitungsprodukt. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, ebenfalls unter Eigentumsvorbehalt, also unter Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB, gelieferten Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände. Werden unsere Waren mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt und erlischt hierdurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware gem. §§ 947,948 BGB, so wird bereits jetzt vereinbart, dass die Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte des Käufers an der einheitlichen Sache oder dem vermischten Bestand im Umfang unseres Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware auf uns übergehen und der Käufer diese Sachen bzw. Bestände für uns unentgeltlich verwahrt. Für aus der Verarbeitung oder durch die Verbindung oder Vermischung entstehende Sachen bzw. Bestände gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Diese Sachen bzw. Bestände gelten als Vorbehaltsware.

Der Käufer tritt hiermit die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit allen Nebenrechten einschließlich Ansprüchen aus einer etwaigen Kreditversicherung bereits jetzt an uns ab. Der Weiterveräußerung steht in einem Schadensfall der Anspruch an den Schädiger oder an eine Versicherung gleich. Die Abtretung wird von uns angenommen.

Die abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen nicht uns gehörenden Waren veräußert wird, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungswertes der veräußerten Vorbehaltsware.

Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung, soweit wir nicht Alleineigentümer sind, nur in Höhe unseres Miteigentumsanteils an der veräußerten Sache oder dem veräußerten Bestand.

Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung bis unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur in den nachgenannten Fällen Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderung an Dritte ist der Käufer in keinem Fall befugt.

Kaufverträge werden unter der Voraussetzung geschlossen, dass den vereinbarten Eigentumsvorbehalt kein Factoring-Vertrag oder ein ähnlicher Vertrag sowohl bei Vertragsabschluss als auch während seiner Laufzeit entgegensteht. Der Käufer wird uns andernfalls sofort verständigen.

Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen ist unzulässig. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte muss der Käufer uns unverzüglich benachrichtigen.

Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, dann sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

Wir sind berechtigt, unsere Ansprüche aus den Eigentum vorbehalten geltend zu machen, insbesondere die Verarbeitungs- und Veräußerungsermächtigung der Vorbehaltsware zu untersagen, deren Herausgabe zu fordern und die Einziehungsermächtigung zu widerrufen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vereinbarungsgemäß nachkommt. Der Käufer ist in diesem Falle verpflichtet, uns unverzüglich eine Aufstellung über die noch vorhandene Eigentumsvorbehaltsware in jeglicher Form und eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner, nebst Rechnungsabschriften, zu übersenden und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Im Falle einer Zahlungseinstellung hat dies unverzüglich euch Bekanntgabe der Zahlungseinstellung zu geschehen.

Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Drittschuldner sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten, sofern wir das nicht selbst tun. Unabhängig hiervon haben wir jederzeit das Recht, die Bestände an Eigentumsvorbehaltswaren und abgetretenen Forderungen körperlich bzw. anhand der Buchhaltung des Käufers zu überprüfen.

Zur Rücknahme von Eigentumsvorbehaltsware bedarf es nicht der Setzung einer Nachfrist und nicht des Rücktritts vom Kaufvertrag, es sei, dass wir letzteres ausdrücklich schriftlich erklären. Haben wir aufgrund des Eigentumsvorbehalts Ware zurückgenommen, so sind wir in der Verwertung frei.

Der Käufer hat uns Wertminderung, die die Ware seit Abschluss des Kaufvertrages erlitten hat, und entgangenen Gewinn zu ersetzen. Wenn strittig ist, ob in der vom Käufer hergestellten Ware unsere Vorbehaltsware enthalten ist, gilt der Identitätsnachweis als erbracht, wenn wir und die anderen Lieferanten ihre Eigentumsvorbehaltsrechte an einen Treuhänder zur Geltendmachung übertragen haben.

Beträge, die aus abgetretenen Forderungen eingehen, sind bis zur Überweisung gesondert aufzuheben

## **5. Mängelrügen oder sonstige Beanstandungen**

Bei offenen Mängeln müssen Rügen spätestens nach 12 Tagen ab Erhalt der Ware erfolgen. Uns steht bei mangelhafter oder unrichtiger Lieferung das Recht zu, innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zuzüglich einer angemessenen Nachlieferungsfrist Ersatz zu liefern oder nachzubessern.

Bei versteckten Mängeln muss die Rüge unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 2 Monaten nach Empfang der Ware erfolgen.

Sofern die gelieferte Ware für nach dem jeweiligen Stand der Technik ungeeignete Zwecke verarbeitet wird, entfällt jegliche Haftung. Das gleiche gilt bei Nichteinhaltung etwaiger Pflegekennzeichnungsvorschriften.

Bei Lieferung von Rest- und Sonderposten und Ware II. Wahl, die zu ermäßigten Preisen verkauft werden, ist eine Mängelrüge ausgeschlossen.

Der Ersatz jedes weiteren auf die Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware zurückzuführenden Schadens (einschließlich unmittelbarer und mittelbarer Schäden sowie Mangelfolgeschäden) wird bei leichter Fahrlässigkeit durch die doppelte Höhe des Warenwerts der betroffenen Lieferung bzw. Teillieferung

begrenzt.

Bei leichter und grober Fahrlässigkeit wird Schadenersatz ausgeschlossen, wenn es sich um vertragsuntypische und seitens des Verkäufers bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Schäden handelt. Bei Vorsatz gilt die gesetzliche Regelung. Für sonstige Beanstandungen gelten die Vorschriften über Mängel entsprechend.

## **6. Über-und Unterlieferungen**

Über-und Unterlieferungen müssen wir uns bei allen Verkäufen bis zu 5% bei kleineren Mengen, insbesondere Sonderfertigungen und Sonderfarben, 10% vorbehalten.

Euro-Paletten werden getauscht.

## **7. Nachfrist für Lieferung und Abnahme**

Sind wir unseren Lieferungsverpflichtungen oder der Käufer seiner Abnahmepflicht nicht nachgekommen, so ist in jedem Fall zunächst eine Nachfrist von 4 Wochen zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf derselben gelten die Bestimmungen des bürgerlichen und des Handelsrechtes.

Der Käufer kann keine Schadensersatzansprüche im Falle nicht rechtzeitiger Lieferung oder wegen Nichterfüllung geltend machen, es sei denn, dass wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit gesetzlich zwingend gehaftet wird.

## **8. Einteilung**

Bei Blockaufträgen muss die Einteilung rechtzeitig gemäß der vereinbarten Einteilungsfrist vor dem Liefertermin erfolgen. Verzug des Käufers in der Einteilung berechtigt uns, nach billigem Ermessen selbst einzuteilen, zu liefern und den Verzugsschaden geltend zu machen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Wenn mehrere Abschlüsse bestehen, so haben wir das Recht, den ältesten Kontrakt zuerst vollständig auszuliefern.

## **9. Verpackungskosten: siehe Vorderseite**

Papiereinschlag und Polyäthylen-Beutel werden nicht gesondert berechnet.

## **10. Geschäftsgrundlage**

Geschäftsgrundlage dieses Verkaufs ist, dass das zu seiner Deckung gekaufte Rohmaterial und etwaige Fremdausrüstungsleistungen vereinbarungsgemäß zu unserer Verfügung stehen. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

## **11. Erfüllungsort**

Erfüllungsort für Lieferung ist Ochtrup oder der Produktions-bzw. Lagerort.

Erfüllungsort für Zahlung ist Ochtrup. Gerichtsstand ist Steinfurt oder nach unserer Wahl das Gericht am Sitz des Käufers.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **12. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Klauseln unwirksam sein, so berührt das nicht Wirksamkeit der übrigen Klauseln. Die unwirksame Klausel ist dahingehend umzudeuten, dass der beabsichtigte Zweck bestmöglich erreicht wird